

Elternzeit – Meldung der zweiten zwei Monate

Das von der FAK ausbezahlte Elterngeld ersetzt nur während der ersten beiden Monate der beruflichen Freistellung für die Betreuung des Kindes (Elternzeit) einen Teil des Einkommens erwerbstätiger Mütter und Väter.

Während dem Bezug der **zweiten zwei Monate** von Elterngeld unterstehen Arbeitnehmer nicht mehr der Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität bei der betrieblichen Personalvorsorge gemäss Art. 3 BPVG Abs. 1b. Somit sind für diese Zeit keine Risikobeiträge mehr fällig.

Der Stiftungsrat der BEVO hat jedoch anlässlich seiner Sitzung vom 18.12.2025 beschlossen, dass die Versicherten, welche in den Genuss der Elternzeit kommen auch während der unbezahlten Elternzeit (d.h. in den Monaten drei und vier) weiterhin in den Genuss des Versicherungsschutzes für die Risiken Tod und Invalidität kommen sollen und führt diesen Schutz beitragsfrei weiter.

Angaben zur versicherten Person

Name: _____

Vorname: _____

Arbeitgeber: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zum Neugeborenen Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Versicherungsschutz

☒ Beitragsfreier Schutz für die Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge werden von der BEVO übernommen)

Finanzierung der Beiträge (wird durch die Stiftung übernommen)

☒ Durch die BEVO

Dauer der unbezahlten Elternzeit (max. 2 Monate)

Beginn per: _____

Ende per: _____

Versicherter Jahreslohn

(Letzter AHV-Lohn vor dem Bezug des Elterngeldes)

AHV-Jahreslohn CHF: _____

Das Formular ist nach Möglichkeit vor Antritt der Elternzeit einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

BEVO Vorsorgestiftung
in Liechtenstein
Tröxlegass 1
FL-9494 Schaan

BEVO Vorsorgestiftung
in Liechtenstein
Tröxlegass 1
FL-9494 Schaan